

Geschäftsverzeichnismr. 3768
Urteil Nr. 97/2006 vom 14. Juni 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf die Artikel 28 § 1 und 30 § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 2. September 2005 in Sachen der Chacalli-De Decker AG gegen das Landesamt für soziale Sicherheit, dessen Ausfertigung am 9. September 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Antwerpen folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Gehört eine individuell erworbene Rechtssicherheit zu den Grundlagen der belgischen Verfassung *sensu lato* und insbesondere zu deren Titel II? Beinhaltet bejahendenfalls eine Verletzung dieser individuell erworbenen Rechtssicherheit durch die Anwendung von Artikel 30 § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen einen Verstoß gegen Titel II der belgischen Verfassung selbst? »;

2. « Verstößt Artikel 28 § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der belgischen Verfassung, insofern dieser Artikel jene Gruppe von Arbeitgebern von der Herabsetzung der LASS-Beiträge ausschließt, bei denen die Zunahme des Personalbestands auf eine Übertragung von Personal zurückzuführen ist, die für den übertragenden Arbeitgeber eine Herabsetzung des Arbeitsvolumens im Vergleich zum Quartal vor der Übertragung zur Folge hatte, während in Anwendung desselben Artikels die Arbeitgeber, bei denen die Zunahme des Personalbestands nicht auf etwaige Übertragungen zurückzuführen ist, nicht von dieser Herabsetzung der Beiträge ausgeschlossen werden, obwohl die Zunahme ihres Personalbestands ebenso wenig zu einer Zunahme der allgemeinen Nettobeschäftigung geführt hat, so dass dem Prinzip, dem zufolge der Genuss der den Belgiern zuerkannten Rechte ohne Diskriminierung gesichert werden muss, Abbruch getan wird, besonders zuungunsten der Arbeitgeber mit einer Nettozunahme des Personalbestands infolge einer Übertragung im obengenannten Sinne? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der vorliegende Richter fragt den Hof, ob eine « individuell erworbene Rechtssicherheit zu den Grundlagen der belgischen Verfassung [...] und insbesondere zu deren Titel II » gehöre und bejahendenfalls « eine Verletzung dieser individuell erworbenen Rechtssicherheit durch die Anwendung von Artikel 30 § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen einen Verstoß gegen Titel II der belgischen Verfassung selbst » beinhalte (erste Frage).

Für den Fall, dass die erste präjudizielle Frage verneinend beantwortet werden sollte, befragt der vorliegende Richter den Hof nach der Vereinbarkeit von Artikel 28 § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1998, der Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen abgeändert hat, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.2. Artikel 6 des Gesetzes vom 3. April 1995 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Maßnahmen (*Belgisches Staatsblatt*, 22. April 1995) lautete:

« Wenn festgestellt wird, dass die in Anwendung dieses Titels getroffenen Vereinbarungen nicht eingehalten wurden, oder wenn festgestellt wird, dass die Nettozunahme der Personalstärke zurückzuführen ist auf Verlagerungen zwischen Unternehmen, die zur selben Gruppe oder zum selben Wirtschaftsgebilde gehören, wird dem Arbeitgeber die Rückzahlung der gesamten oder teilweisen zu Unrecht erhaltenen Vorteile auferlegt.

Der König legt die Voraussetzungen und Modalitäten für die Rückzahlung der zu Unrecht erhaltenen Vorteile fest. Er definiert ebenfalls den Begriff ' Unternehmen, die zur selben Gruppe oder zum selben Wirtschaftsgebilde gehören ' ».

Der in Absatz 2 der vorerwähnten Bestimmung vorgesehene königliche Erlass ist nie ergangen. Die Bestimmung wurde hingegen wohl durch Artikel 28 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt*, 19. Februar 1998) abgeändert. Dieser Artikel lautet:

« § 1. In Artikel 6 des Gesetzes vom 3. April 1995 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Maßnahmen werden die Worte ' zurückzuführen ist auf Verlagerungen zwischen Unternehmen, die zur selben Gruppe oder zum selben Wirtschaftsgebilde gehören ' ersetzt durch die Worte ' zurückzuführen ist auf die Übernahme oder die Fusion eines oder mehrerer Arbeitgeber oder auf die Verlegung von Personal, die den übertragenden Arbeitgeber veranlasst hat, das Arbeitsvolumen im Vergleich zu dem der Verlegung vorhergehenden Quartal zu verringern, '.

§ 2. Artikel 6 Absatz 2 desselben Gesetzes wird aufgehoben ».

Artikel 30 § 1 lautet:

« Artikel 28 § 1 ist ab dem 1. Januar 1995 wirksam ».

Es sind der laut Artikel 30 § 1 des vorerwähnten Gesetzes ab dem 1. Januar 1995 geltende Artikel 28 § 1 desselben Gesetzes und Artikel 30 § 1, die Gegenstand der präjudiziellen Fragen sind.

In Bezug auf die erste präjudizielle Frage

B.3.1. Der Ministerrat bemerkt, der Hof sei nicht befugt, den ersten Teil der ersten präjudiziellen Frage zu beantworten. Der Hof sei auch nach dem Sondergesetz vom 9. März 2003 nicht befugt, über einen direkten Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit zu befinden, da dieser Grundsatz weder durch Titel II noch durch die Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung gewährleistet werde.

B.3.2. Gemäß Artikel 26 § 1 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ist der Hof befugt, durch präjudizielle Entscheidungen über Fragen bezüglich der « Verletzung durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel der Artikel von Titel II ‘ Die Belgier und ihre Rechte ’ und der Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung » zu urteilen.

B.3.3. Keine Bestimmung ermächtigt den Hof, eine Norm aus dem bloßen Grund, dass sie im Widerspruch zu einer « individuell erworbenen Rechtssicherheit » stehe, für verfassungswidrig zu erklären.

B.3.4. Es obliegt dem Hof ebenso wenig zu erklären, ob diese « individuell erworbene Rechtssicherheit » zu den « Grundlagen der belgischen Verfassung und insbesondere zu deren Titel II » gehört.

B.3.5. Damit der Hof eine präjudizielle Frage sachdienlich beantworten kann, muss darin schließlich angegeben sein, gegen welche Regel, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verstoßen worden sein soll, sowie welche Bestimmungen gegen diese Regeln verstoßen haben sollen.

Die Behauptung, dass möglicherweise gegen Titel II der Verfassung verstoßen worden sei, erfüllt dieses Erfordernis nicht.

B.4. Der Hof ist nicht befugt, die erste präjudizielle Frage zu beantworten.

In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage

B.5. Die zweite Frage, zu der sich der Hof äußern muss, betrifft die Vereinbarkeit der ungleichen Behandlung von Arbeitgebern, die von der Herabsetzung der LASS-Beiträge ausgeschlossen würden, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, da die Zunahme des Personalbestands auf die Übertragung von Personal zurückzuführen sei, die für den übertragenden Arbeitgeber eine Herabsetzung des Arbeitsvolumens im Vergleich zum Quartal vor der Übertragung zur Folge gehabt habe, und von Arbeitgebern, die nicht von der Herabsetzung der LASS-Beiträge ausgeschlossen würden, weil die Zunahme des Personalbestandes außerhalb jeglicher Form der Übertragung zustande gekommen sei, ungeachtet dessen, dass die Zunahme des Personalbestandes ebenfalls nicht zu einer allgemeinen Zunahme der Nettobeschäftigung geführt habe.

B.6.1. Der Ministerrat wirft ein, dass die angeführten Kategorien von Arbeitgebern nicht ausreichend vergleichbar seien. Man habe die Zielsetzung des Gesetzgebers berücksichtigen müssen, nämlich die Förderung der Beschäftigung im Sinne einer Zunahme des allgemeinen Arbeitsvolumens. Bei Arbeitgebern, bei denen die Zunahme des Personalbestandes infolge der Übernahme von Personal aus einem Betrieb durch einen anderen zustande gekommen sei, liege keine Nettozunahme vor. Bei Arbeitgebern hingegen, bei denen die Zunahme des Personalbestandes außerhalb jeglicher Form der Übertragung zustande gekommen sei, sei hingegen eine Nettozunahme erzielt worden.

B.6.2. Der Umstand, dass beide Kategorien vom Arbeitgebern Personal anwerben und folglich gegebenenfalls eine Nettozunahme der Arbeitnehmerschaft erzielen, reicht aus, um auf eine Vergleichbarkeit zu schließen.

B.6.3. Die Einrede wird abgelehnt.

B.7.1. Die ungleiche Behandlung der in B.5 erwähnten Kategorien von Arbeitgebern beruht auf einem objektiven Kriterium. Durch eine bloße Übertragung von Arbeitnehmern trägt die erste Kategorie von Arbeitgebern nicht zu einer Zunahme des Nettowachstums des Arbeitsvolumens bei, die die Gewährung des Vorteils einer Herabsetzung der Sozialbeiträge rechtfertigt. Indem dieser Vorteil den Arbeitgebern vorbehalten wird, die tatsächlich zu einer realen Zunahme der Beschäftigung beitragen - was nunmehr deutlicher aus der Definition der Kategorie von Arbeitgebern, von denen die zu Unrecht in Anspruch genommenen Vorteile zurückgefordert werden, hervorgeht -, hat der Gesetzgeber eine Maßnahme ergriffen, die sachdienlich ist, um seine Zielsetzung zu erreichen.

Der Umstand, dass Artikel 28 § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 nach Darlegung des vorliegenden Richters die Gruppe der Arbeitgeber, die gemäß der Regelung des Gesetzes vom 3. April 1995 unzulässigerweise Beitragsverringerungen anwenden konnten, zwar verringert, diese Gruppe jedoch nicht ganz neutralisiert, kann dieser Maßnahme ihre Sachdienlichkeit nicht entziehen.

B.7.2. Der Hof erkennt im Übrigen nicht, worin die mögliche Unverhältnismäßigkeit dieser Maßnahme bestehen würde, da die Rückforderung der zu Unrecht herabgesetzten Beiträge nur möglich ist, wenn keine reale Zunahme des Arbeitsvolumens vorliegt.

B.8. Die zweite präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- ist nicht dafür zuständig, die erste präjudizielle Frage zu beantworten;
- erkennt für Recht:

Artikel 28 § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juni 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts